

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 158/10 B

L 1 AS 3100/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 3372/07 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Ulm,
Kornhausplatz 4, 89073 Ulm,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klägers auf Neuausstattung seiner Wohnung wegen einer von ihm vorgebrachten Belastung mit radioaktiven Stoffen bzw wegen Hilfe in besonderen Lebenslagen. Das SG Ulm hat die Klage mit Urteil vom 10.5.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 11.10.2010 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem am 1.11.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 29.10.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 23.11.2010 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 17.1.2011 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 3.1.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

